

Anträge bzw. Gegenanträge an den Bezirkstag zur Änderung der Spielordnung

hier: **Antrag Achim Jooß**

- Einleitend ist festzustellen, dass nach der gültigen Geschäftsordnung des Schachbezirkes Herr Achim Jooß als Mitglied der Bezirksleitung nicht berechtigt ist, Anträge an den Bezirkstag zu stellen (siehe dazu auch meinen Antrag an den Bezirkstag zur Änderung von § 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung). Der Bezirkstag hat daher vorher darüber abzustimmen, ob dieser Antrag trotzdem zugelassen und behandelt werden soll.
- Soweit der Antrag vom Bezirkstag zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden sollte, stelle ich nachstehende Änderungsanträge zu den von Herrn Achim Jooß beantragten Änderungen in der Spielordnung.

- **§ 2 Abs. 6 der Spielordnung**

Der Antragsteller beantragt den Satz 1 in Abs. 6, der lautet:

„Liegen am Ende der Saison zwei oder mehrere Mannschaften punkt- und brettpunktgleich auf einem für den Auf- bzw. Abstieg relevanten Platz, so erfolgen Entscheidungsspiele nach dem einfachen Rundensystem“.

Durch nachstehende Formulierung zu ersetzen:

„Ergibt sich beim Endstand in der Tabelle Punktgleichheit mehrerer Mannschaften, entscheiden die Brettunkte (Sieg 1, Remis ½, Verlust 0). Wird in der Tabelle auch hier Gleichstand erreicht, entscheiden aus den direkten Begegnungen primär die Mannschafts-, sekundär die Brettunkte und dann die Berliner Wertung.“

Hierzu wird beantragt, folgende Formulierung einzufügen:

„Weisen in der Endtabelle mehrere Mannschaften Punkt- wie Brettpunktgleichheit auf, wird die Rangfolge durch Addition der in den direkten Vergleichen erzielten Mannschafts- bzw. Brettunkten ermittelt. Ergibt sich auch danach ein Gleichstand, gilt die Addition der sich

daraus ergebenden Berliner Wertungen.“

➤ **§ 2 Abs. 8 der Spielordnung**

Der Antragsteller beantragt, den Text des bisherigen Absatzes 8 nunmehr in den neu eingefügten Abs. 11 zu übernehmen und in Abs. 8 nunmehr nachstehenden Text aufzunehmen:

„Verzichtet ein Aufsteiger auf den Aufstieg, steigt der erste Nichtaufsteiger als Nachrücken auf. Verzichtet auch der, wird die Zahl der Absteiger um 1 verringert. Verzichtet auch dieser steigt der 2. Nachrücken auf.“

Die vom Antragsteller beantragte Neufassung des Absatzes 8 ist in sich nicht schlüssig. Der Antragsteller legt in seiner Neuformulierung fest, dass für den Fall, dass der Aufsteiger auf sein Aufstiegsrecht verzichtet, der erste Nichtaufsteiger dieses Aufstiegsrecht erhält. Sollte dieser ebenfalls verzichten, wird die Zahl der Absteiger um 1 verringert.

Damit ist doch alles geregelt.

Eigentlich kann der letzte Satz nur den unwahrscheinlichen Fall betreffen, dass der nun in der Liga verbleibende Absteiger, auf diese Zugehörigkeit verzichtet. Sollte vom Antragsteller gewollt sein, diesen Fall zu regeln, sollte dies in der Neufassung des Absatzes 8 auch so zum Ausdruck kommen. Zu beachten ist dabei, dass dies nur den Fall betreffen kann, dass 1 Absteiger vorhanden ist. Bei 2 Absteigern wäre es doch sinnvoll, nicht den 2. Nachrücken aufsteigen zu lassen sondern den 2. Absteiger in der oberen Liga zu belassen.

Der Antragsteller hat daher seine beantragte Neuformulierung insoweit zu erläutern und ggfs. eine Neufassung des letzten Satzes vorzulegen.

➤ **§ 2 Abs. 9 der Spielordnung**

Der Antragsteller beantragt, in § 2 der Spielordnung einen neuen Absatz 9 aufzunehmen der wie folgt lauten soll:

„9. Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft an einem Entscheidungsspiel um den Aufstieg auf dieses Entscheidungsspiel oder steigt nach (8) als Nachrücken direkt auf, geht das Teilnahmerecht am Aufstiegsspiel auf den drittplatzierten der entsprechenden Kreisklasse über. Verzichtet auch dieser steigt der zweitplatzierte der anderen zum Entscheidungsspiel berechtigten Kreisklasse direkt in die Bezirksliga auf. Falls alle Zweit- und Drittplatzierten verzichten, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Bezirksliga um 1.“

Der neue Absatz 9 soll die Einzelheiten zu dem in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 5 der Spielordnung angeordneten Entscheidungsspiel zwischen den Zweiten der Kreisklassen ES/NT und RT/TÜ um den 4. Aufstiegsplatz in die Bezirksliga sowie die Folgen aus dem neuen Abs. 8 der Vorschrift regeln.

Dabei will der Antragsteller nunmehr in die Spielordnung aufnehmen lassen, dass im Falle eines Verzichts eines sich sportlich für das Entscheidungsspiel qualifizierten Zweiten der sich sportlich nicht qualifizierte Drittplatzierte dieser Kreisklasse, dieses Entscheidungsspiel bestreiten darf (Nachrückregelung).

Für den Fall, dass dieser Drittplatzierte ebenfalls verzichten sollte, sollte dann doch der Zweitplatzierte der anderen Kreisklasse aufsteigen.

Warum nicht gleich?

Es ist in keinsten Weise nachvollziehbar, aus welchen Gründen hier ohne Notwendigkeit unter allen Umständen ein Entscheidungsspiel in die Welt gesetzt werden soll.

Dies gilt auch für den Fall, dass beide Zweitplatzierten auf ihr Teilnahmerecht verzichten. Dann sollen die Drittplatzierten dieses Entscheidungsspiel bestreiten.

Erst für den Fall, dass auch beide Drittplatzierten dieses Entscheidungsspiel nicht bestreiten wollen, dann soll sich die Zahl der Absteiger um 1 verringern.

Dies ist doch eine unnötige Aufblähung des Spielbetriebes. Wenn man so die Streitigkeiten um die Mannschaftsaufstellungen und die Terminierung eines solchen Spieles anschaut, kann man nur zum Ergebnis kommen, so wenig Entscheidungsspiele wie möglich.

Daher stellt der Schachclub Geislingen 1881 folgenden Antrag zur Fassung des § 2 Abs. 9 der Spielordnung:

Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Teilnahmerecht an einem Entscheidungsspiel um den Aufstieg, steigt automatisch die andere Mannschaft auf. Verzichten beide Mannschaften auf ihr Teilnahmerecht, verringert sich die Zahl der Absteiger um 1.